

# Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 7/2023  
29. Jahrgang

Heidesee,  
08. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite	6
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 12.09.2023 .....	Seite	1
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 17.10.2023 .....	Seite	1
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz D 66“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee.....	Seite	1
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Selchower Strasse, Streganz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee .....	Seite	3
Bekanntmachung des Inkrafttretens der Ergänzungssatzung „Mühlendamm“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.....	Seite	4
Jagdgenossenschaft Prieros.....	Seite	5
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald .....	Seite	5
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenreich .....	Seite	6
Nichtamtlicher Teil .....	Seite	7 bis 12

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG 12.09.2023

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 076/23 Vergabe der Planungsleistung für die Sanierung der Heizungsanlage in der Grundschule Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 077/23 Vergabe der Planungsleistung für die Sanierung der ELT-Infrastruktur in der Grundschule Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 078/23 Außerplanmäßiger Aufwand – Planerleistungen für Interimslösung Oberschule Friedersdorf
- 079/23 Vergabe der Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Schulstandort Friedersdorf, Kastanienallee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 080/23 Vergabe der Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Mühlendamm“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 17.10.2023

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 081/23 Berufung einer Wahlleiterin oder Wahlleiters der Gemeinde Heidesee
- 082/23 Berufung einer stellvertretenden Wahlleiterin oder eines stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Heidesee
- 083/23 Antrag Mietminderung Gebäude Klein Schauener Str. 16b, Wolzig (Immerkind Heidesee e.V.)
- 084/23 Antrag Stundung Nebenkosten Gebäude Klein Schauener Str. 16b, Wolzig (Immerkind Heidesee e.V.)
- 085/23 Unterjähriges Berichtswesen 2023 - Quartalsbericht zum 31.03.2023
- 086/23 Unterjähriges Berichtswesen 2023 - Quartalsbericht zum 30.06.2023
- 087/23 Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG
- 088/23 Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Heidesee
- 089/23 Billigung und erneute Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Campingplatz D66" im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 090/23 Abwägung zur Ergänzungssatzung „Selchower Straße“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee
- 091/23 Billigung und Offenlage des Entwurfes zur Ergänzungssatzung „Selchower Straße“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee

- 092/23 Abwägung zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 BauGB "Mühlendamm, Prieros" im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 093/23 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Mühlendamm, Prieros" im OT Prieros der Gemeinde Heidesee gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- 094/23 Vergabe der Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Gemeindestraße "Gestütsweg" im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 095/23 2. Änderung des Bauprogramms zum An- und Umbau der Kita Prieros
- 096/23 Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung der befestigten Straßen
- 097/23 Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung der unbefestigten Straßen
- 098/23 Vergabe der Planungsleistung für eine Interimslösung für Oberschulklassenzimmer am Schulstandort Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 099/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Kolberg, Unter den Fichten – abgelehnt
- 100/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Kolberg, Am Spitzberg
- 101/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Kolberg, Am Spitzberg – abgelehnt
- 102/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Kolberg, Tannenweg - abgelehnt
- 103/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Kolberg, Ring
- 104/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Bindow, Amselstieg
- 105/23 Grundstücksverkauf Gemarkung Bindow, Fasanenallee
- 106/23 Hebesatzsatzung Realsteuern - abgelehnt

### BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „CAMPINGPLATZ D 66“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz D66“ im OT Gräbendorf beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gräbendorf Teilflächen der Flurstücke 48 und 61 der Flur 7. Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet eine Fläche von 8,4 ha, wovon 5,2 ha den Bereich des Campingplatzes selbst beinhalten und 3,05 ha für die planungsrechtliche Sicherung der Verkehrserschließung

über die vorhandene „Urlauberstraße“. Bereits 2016 erfolgte eine Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung. Im Ergebnis erfolgte eine Änderung des Konzeptes. Auf die beabsichtigte Erweiterung des Gebietes wird verzichtet und die Sicherung des Bestandes wird forciert, sodass sich die überplante Fläche erheblich reduziert hat. Der Geltungsbereich des aktuellen Entwurfs enthält z.B. keine Wasserflächen (Gemarkung Gräbendorf, Teilflächen des Flurstückes 35 der Flur 9) und auch diverse Uferbereiche sind nicht mehr Bestandteil der Planung.

Mit dem neu erarbeiteten Vorentwurf vom Oktober 2023 sollen erneut die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer erneuten frühzeitigen Beteiligung angehört werden. Der Beschluss mit der Beschluss Nr. 089/23 dazu wurde am 17.10.2023 gefasst.

Parallel wird nach weiteren Vorortuntersuchungen der Umweltbericht finalisiert und nach Prüfung und Abwägung der möglicherweise eingehenden Einwände im Rahmen der Stellungnahmen dann die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erfolgen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz D66“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

**vom 15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz D66“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Vorentwurf des Umweltberichtes können während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Termine außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch vereinbart werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) eingestellt und wird ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

#### **Hinweise:**

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt, entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Der § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

#### **Umweltbezogene Informationen:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz BauGB werden an dieser Stelle die spezifisch relevanten Angaben zu umweltbezogenen Themen gegeben:

Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst den Bestand des bereits existierenden Campingplatzes. Wasserflächen werden nicht berührt.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Großeinheit „Dahme Seengebiet“ und der Untereinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“. Das Areal befindet sich zudem vollständig im Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heidesee“. Dem zufolge muss durch die zuständige Behörde (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, MLUL) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Schutzgebietes geprüft werden. Eine Anfrage erfolgt momentan auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes.

Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb eines großen Waldgebietes und ist nur über einen 2.860m langen Forstweg zu erreichen. Somit handelt es sich um einen sehr dünn besiedelten Landstrich. Planungsziel ist die Bestandsicherung und die Ausweitung des Saisonbetriebes auf eine ganzjährige Nutzungserlaubnis. Durch die Weiterentwicklung des Campingplatzes zur besseren geordneten Nutzung und Verbesserung der Qualität der Erholungsnutzung führt nicht zu einer Betroffenheit von Menschen bzw. der Bevölkerung. Der Erholungswert am Ort wird qualitativ gesteigert.

Durch die Ausführung des B-Plans wird einer der beiden vorhandenen Parkplätze zurückgebaut. der vorhandenen Stege und die Zusammenfassung der Bootsliegeplätze in Gemeinschaftsstegen ist nicht durch den B-Plan, sondern in einem eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Regeln. Die Genehmigung für eine Steg-anlage wurde vom WSA mit der E-Mail vom 06.12.2022 in Aussicht gestellt. Zusätzlichen Versiegelungen sind somit nicht vorgesehen.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Versiegelung langfristig gesehen im Gebiet reduziert, was dem Ziel des Schutzgebietes entspricht. Da das Baugeschehen bzw.

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DER SATZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS „SELCHOWER STRASSE, STREGANZ“ IM OT STREGANZ DER GEMEINDE HEIDEESEE

der Rückbau in den einzelnen Parzellen nicht zeitgleich erfolgt (Time-Lag) ist für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf vorzusehen, um temporäre Effekte auszugleichen.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Umweltbericht“ Kapitel 5.2.8 bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 5.5) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse entsteht.

Das Plangebiet grenzt nur an den Schmöldesee und somit an ein Teilgewässer der Bundeswasserstraße des Dahme-Seengebietes an. Daher entsteht keine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers.

Der deutlich überwiegende Teil des Campingplatzes weist einen weitgehend geschlossenen Baumbestand des ehemaligen Kiefernforstes auf (Biotoptyp 10182). Der Waldbaumbestand wurde während der Campingnutzung gezielt erhalten und gibt dem Platz seinen besonderen naturnahen Charakter. Der Naturnahe Birkenmoorwald wird von der Planung räumlich nicht berührt. Der B-Plan setzt mit der Festsetzung „Erhaltung der Ufergehölze“ und dem dortigen „Verbot einer Flächenbefestigung“ zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Grünfläche im 30 m Uferbereich fest, wodurch eine Erhaltung des aktuellen unverbauten und naturnahen Zustands gewährleistet wird.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind zusammenfassend keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heideseer, 20.10.2023

Langner  
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz D66“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heideseer

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2021 mit Beschluss Nr. 012/21 die Änderung des Selbstbindungsbeschlusses und Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „Selchower Straße, Streganz“ im OT Streganz der Gemeinde Heideseer beschlossen. Mit Beschluss Nr. 014/21 wurde der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit artenschutzrechtlicher Standortprüfung, erstmalig gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen. Diese fand in dem Zeitraum vom 17.03.2021 bis einschließlich 06.05.2021 statt. Nach Einarbeitung der Abwägungsvorschläge wurde am 21.03.2023 mit Beschluss Nr. 035/23 der überarbeitete Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit artenschutzrechtlicher Standortprüfung, gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen. Die Offenlage fand in dem Zeitraum vom 25.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023 statt. Nach Einarbeitung der Abwägungsvorschläge wurde am 17.10.2023 mit Beschluss Nr. 091/23 der überarbeitete Entwurf erneut gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 98, 100, 137, 375, 452 bis 455, 457 und 458 der Flur 1 der Gemarkung Streganz. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.900 m<sup>2</sup>.

Der Gesamtumfang des Satzungsgebietes wird im Norden durch das Straßenflurstück 88 der Flur 1 mit der „Selchower Straße“ begrenzt, im Osten und im Westen durch angrenzende Wohnbebauung und im Süden wird das Plangebiet durch offene Landschaft begrenzt.

Mit der Aufstellung der Satzung soll eine straßenbegleitende Bebauung von max. 2geschossigen Wohnhäusern ermöglicht werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung „Selchower Straße, Streganz“ im OT Streganz der Gemeinde Heideseer in der Zeit

**vom 15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Selchower Straße, Streganz“ im OT Streganz der Gemeinde Heideseer, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, können während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heideseer, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Termine außerhalb der Sprechzeiten können telefonisch

vereinbart werden. Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-heidesee.de](http://www.gemeinde-heidesee.de) eingestellt und wird ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Für jedes Grundstück, welches in die Satzung einbezogen wird, muss eine Innenbereichsqualität bestehen. Die Gemeinde kann daher über eine Ergänzungssatzung kein planerisches Ermessen ausüben. In der Satzung wird ausschließlich über die Rechtsfrage entschieden, ob ein Grundstück zum Innenbereich gehört.

#### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt, entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Der § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

#### Umweltbezogene Informationen:

Für das Plangebiet bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder sonstige natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen Restriktionen. Um das Ausmaß der möglichen Betroffenheit von geschützten Landschaftsteilen sowie geschützter Tier- und

Pflanzenarten bereits auf Ebene der Ergänzungssatzung abschätzen zu können, erfolgte eine örtliche Erhebung zur Bestandsituation von Flora und Fauna, die im Umweltbericht zusammengetragen wurde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für die Fauna derzeit keine Anhaltspunkte ergeben, die mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, bei Einhaltung der Maßnahmen, entsteht. Es besteht derzeit kein Erfordernis, eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 20.10.2023

Langner  
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich der künftigen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „Selchower Straße, Streganz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee

## BEKANNTMACHUNG DES INKRAFTTRETEN DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „MÜHLENDAMM“ IM OT PRIEROS DER GEMEINDE HEIDESEE NACH § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 093/23 in der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2023 die Ergänzungssatzung „Mühlendamm“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Prieros, Flur 5 die Flurstücke 152 (tlw.), 153 (tlw.), 154 (tlw.), 155 (tlw.) und 274. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Satzung.

Jedermann kann die Abgrenzungssatzung „Mühlendamm“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee nebst Begründung im Bauamt der

Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Termine außerhalb der Sprechzeiten könne telefonisch vereinbart werden. Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter HYPERLINK "<http://www.gemeinde-heidesee.de>" www.gemeinde-heidesee.de eingestellt und wird ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg HYPERLINK "<http://blp.brandenburg.de>" <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Für jedes Grundstück, welches in die Satzung einbezogen wird, muss eine Innenbereichsqualität bestehen. Die Gemeinde kann daher über eine Ergänzungssatzung kein planerisches Ermessen ausüben. In der Satzung wird ausschließlich über die Rechtsfrage entschieden, ob ein Grundstück zum Innenbereich gehört.

#### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt, entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Der § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Heidesee, 18.10.2023

Der Bürgermeister  
Langner



Planauszug der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Mühlendamm“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee

## JAGDGENOSSENSCHAFT PRIEROS

Die Durchführung der turnusgemäßen Auszahlung von Pächterlösen an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Prieros ist für den 08. Dezember 2023 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr im Vereinsraum des Tourismuszentrums Prieros (Prieroser Dorfstraße 18a) vorgesehen.

Entsprechend der gültigen Beschlusslage erhalten Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald- und Ödland die Möglichkeit, ihre Pächterlöse aus dem Zeitraum 2013 ... 2023 entgegenzunehmen.

Als Nachweis sind die Vorlage des Personalausweises und ein aktueller Grundbuchauszug mit Kennzeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer und Nutzungsart vorzulegen. Es ist nachzuweisen, für welchen Zeitraum das Eigentum besteht bzw. bestand. Sind mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist eine Person zur Entgegennahme der Erlöse schriftlich zu bevollmächtigen.

27.10.2023

gez. H.-J. Gusovius  
i.A. des Vorstandes der JG Prieros

## ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

## In der Gemeinde: Heidese, Gemarkung: Prieros, Flur: 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt, zu den allgemeinen Geschäftszeiten, in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 18\_62\_60\_0003

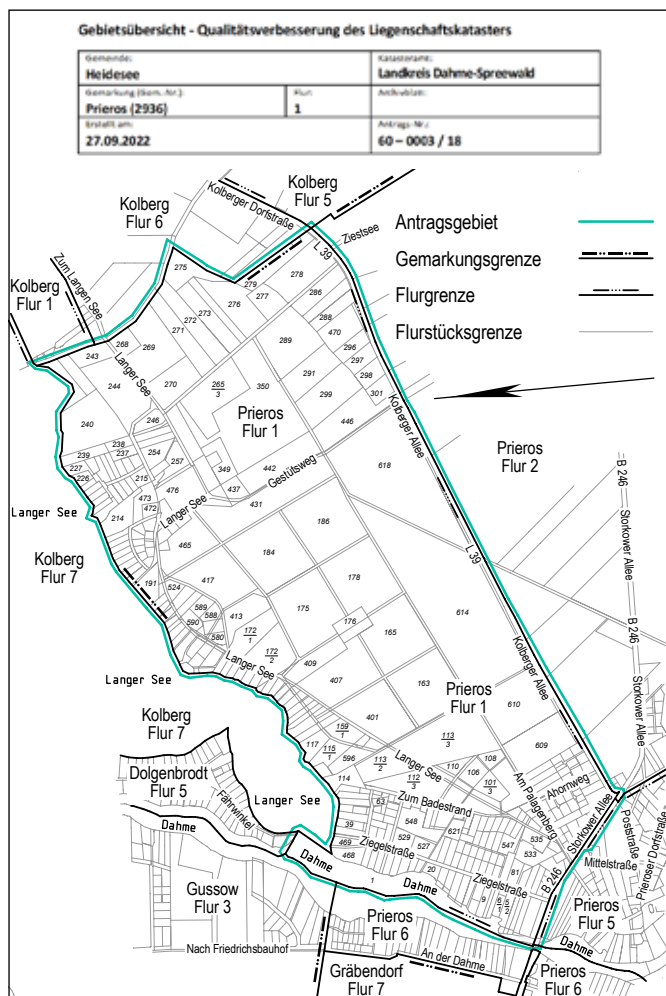
vom 20. November 2023 bis 20. Dezember 2023

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michaelis -Amtsleiter-



## BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DANNENREICH

EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dannenreich

**am Freitag den 26.01.2024, um 17.00 Uhr im „Zur Friedens Eiche“ in Dannenreich (15754 Heidese, Dorfstraße 44)**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Dannenreich gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2022/2023
3. Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers für das Jagdjahr 2022/2023
4. Beschluss Haushaltsplan für das Jagdjahr 2023/2024
5. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages für die Jagdjahre 2022-2023 auf Antrag, anhand der aktuellen Katasterdaten, entsprechend Satzung §3 Abs. 2 Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen.
6. Wahl des Vorstandes (Jagdvorsteher und zwei Beisitzer)
7. Wahl eines Kassenwarts
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Information und Anfragen/ Verschiedenes

Anmerkung: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Dannenreich, 02.09.2023

Paul Dahlke  
Jagdvorsteher

**Das Amtsblatt Nr. 1/2024  
erscheint voraussichtlich  
am Mittwoch, dem 17.01.2024  
Redaktionsschluss: 05.01.2024**

### IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Gemeinde Heidese, Der Bürgermeister  
**Verantwortlich:** **Björn Langner**  
**Redaktion:** Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidese, Telefon: 033767 795-0, Fax: 033767 795-10, E-Mail: post@gemeinde-heidese.de

**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidese erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidese verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidese im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidese im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.

**Verlag:** ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen  
**Auflage:** 4.000 Exemplare  
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

## DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

### SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidensee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.  
Telefon: 033767 795 518  
E-Mail: Eveline.schramm@schiedsfrau.de

### SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

Die öffentlichen Sprechstunden der Revierpolizei finden immer dienstags von 10.00 - 12.00 Uhr in Friedersdorf, Lindenstraße 32 (alte Feuerwehrwache) statt.



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

### INFORMATION DES EINWOHNERMELDEAMTES

#### Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12. Oktober 2023) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird. Demnach dürfen Kinderreisepässe **nur noch** bis zum **31. Dezember 2023** ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Die **Gültigkeit** bereits **ausgestellter Kinderreisepässe** bleibt davon **unberührt**.

#### Warum werden die Kinderreisepässe abgeschafft?

Neu ausgestellte Kinderreisepässe sind nur maximal 12 Monate gültig. Diese kurze Gültigkeitsdauer gilt für alle Standard-Ausweisdokumente ohne Chip, die die Mitgliedstaaten der EU für Ihre Bürgerinnen und Bürger ausstellen. Im Vergleich zu hochsicheren Reisepässen (mit Chip) ist der Kinderreisepass (ohne Chip) mit geringeren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. Das ist sowohl an der niedrigeren Gebühr erkennbar als auch an der kürzeren Gültigkeitsdauer. Schwach geschützte Dokumente dürfen nicht länger als zwölf Monate gültig sein.

Kinderreisepässe, insbesondere die in der Gültigkeit verlängerten Kinderreisepässe, haben gegenüber dem Reisepass eine eingeschränkte Nutzbarkeit. Einige Staaten fordern bei Einreise, dass das Passdokument eine bestimmte Restgültigkeit aufweist, in der Regel 3 bis 6 Monate. Das schränkt die Verwendbarkeit eines Kinderreisepasses zusätzlich erheblich ein.

Mit der geplanten Abschaffung wird künftig der enorme Aufwand der Eltern und der Verwaltung für eine regelmäßige (jährliche) Neubeantragung oder Verlängerung eines Kinderreisepasses vermieden.

Bitte **beachten Sie**, dass sich das **Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern**, innerhalb von sechs Jahren so **stark verändern** kann, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument **vorzeitig ungültig ist**. In diesem Fall **beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Reiseantritt ein neues Dokument (Personalausweis, Reisepass)**.

**Berücksichtigen Sie**, dass die Herstellung eines Personalausweises ca. 2 – 3 Wochen und die des Reisepasses ca. 4 – 5 Wochen dauert.

#### Welches Reisedokument beantrage ich für mein Kind?

Ausweisdokumente für Kinder sind nach denselben Normen konzipiert wie Ausweisdokumente für Erwachsene. Dazu gehört die Ausstattung von Ausweisdokumenten mit einem Chip. Der Chip enthält unter anderem elektronische Sicherheitsmerkmale, welche leicht zu kontrollieren und sehr schwer zu fälschen sind. Darüber hinaus unterstützt der Chip eine schnelle und sichere Grenzabfertigung bspw. an automatischen Grenzkontrollstationen. Bei Reisen innerhalb der EU genügt die Beantragung eines mehrjährig gültigen Personalausweises. Für Reiseziele über die EU hinaus ist in der Regel ein mehrjährig gültiger Reisepass erforderlich.

Informationen zum Thema, welches Reisedokument in dem jeweiligen Reiseland anerkannt wird, entnehmen Sie rechtzeitig vor Reiseantritt auf der Internet-Seite des Auswärtigen Amtes, den Reise- und Sicherheitshinweisen:

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>).



## BÜRGERINFORMATIONEN ZUR VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT VON BÄUMEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Sehr geehrte Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf Ihre Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufmerksam machen.

Sie haben für den verkehrssicheren Zustand des Baum- und Gehölzbestandes auf Ihrem Grundstück zu sorgen und sind verpflichtet, Schäden durch Bäume und Gehölze an anderen Personen und Sachen im öffentlichen Raum zu verhindern. Entsprechende Gefahren können bspw. durch über den Zaun ragende und trockene Äste bestehen. Auch durch einen Zaun wachsende Äste von Gehölzen können eine Gefährdung darstellen, wenn durch diese bspw. ein Gehweg nicht mehr uneingeschränkt genutzt werden kann.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der Gemeinde unter:

- <https://gemeinde-heidesee.de/verwaltung-und-politik/buergerinformationen/verkehrssicherungspflicht-von-baeumen-im-oeffentlichen-bereich>



Sollten Sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit feststellen, die von Baum- und Gehölzbeständen ausgeht, können Sie diese auch über „Maerker Heidesee“ melden.

- <https://maerker.brandenburg.de/bb/heidesee>



## BÜRGERINFORMATIONEN ZUM HALTEN UND PARKEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Sehr geehrte Autofahrerinnen und Autofahrer,

in letzter Zeit kommt es im Gemeindegebiet vermehrt zu Parkverstößen im öffentlichen Raum.

Leider müssen wir feststellen, dass diese Verstöße auch oftmals von ortsansässigen Personen begangen werden und sich die Beschwerden dazu aus der Bevölkerung häufen.

§ 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt das Halten und Parken. Wir bitten diese Regelungen entsprechend zu beachten.

Bitte beachten Sie insbesondere:

- Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, parkt bereits.
- Halten ist unzulässig:
  - o an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen
  - o im Bereich von scharfen Kurven
  - o vor bzw. in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten
- Das Parken ist u.a. unzulässig:
  - o vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
  - o vor fremden Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
  - o über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen
  - o auf Gehwegen (kann jedoch durch ein Zusatzschild erlaubt werden)

- o innerhalb von 15 m vor und hinter einem Bushaltestellen-Zeichen
- Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Zum Parken und Halten ist der rechte Fahrbahnrand zu nutzen.
  - o Ist rechts ein Seitenstreifen vorhanden, so ist dieser zu benutzen. Dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, wenn diese ausreichend befestigt sind.
  - o Insbesondere in schmalen Straßen ist beim Parken am rechten Fahrbahnrand auf eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m zu achten.
  - o Das Parken und Halten entgegen der Fahrtrichtung ist unzulässig.
  - o Der in vielen Ortsteilen vorhandenen Grünstreifen neben der Fahrbahn gilt nicht als Seitenstreifen im Sinne der StVO. Hierauf ist das Parken gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heidesee (OBV Heidesee) nicht zulässig. Gleiches gilt für weitere Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Gräben, Entwässerungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.
- Behindertenparkplätze sind nur für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde zu nutzen.



Verstöße gegen die zuvor genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche durch Verwarn- und Bußgelder geahndet werden können.

Aufgrund der sich häufenden Verstöße und Beschwerden aus der Bevölkerung wird verstärkt kontrolliert werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Webseite:

- <https://gemeinde-heidesee.de/verwaltung-und-politik/buergerinformationen/halten-und-parken-im-oeffentlichen-bereich>







In der Gemeinde Heidesee ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als  
**Sachbearbeitung für Gebäudemanagement (m/w/d)**  
 in Vollzeit zu besetzen.

Die Gemeinde Heidesee mit ca. 7.500 Einwohnern ist 2003 im Rahmen der Gebietsreform neu entstanden, untergliedert sich in 11 Ortsteile und liegt im Nordosten des Landkreises Dahme-Spreewald, etwa 30 Kilometer südöstlich des Stadtzentrums von Berlin und 12 Kilometer von Königs Wusterhausen entfernt. Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Friedersdorf, der über einen Autobahnanschluss an der A12 verfügt.

**Ihr Aufgabengebiet:**

- Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen im Bereich Hochbau einschließlich Ausschreibungen und Abstimmung mit den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Anliegern.
- Bewirtschaftung/Unterhaltung kommunaler Gebäude, und sonstigen Anlagen
  - Mitwirkung bei der Durchführung von Ausschreibungen, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Vergabe und Abrechnung von Planungs-, Bau- und Lieferleistungen in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros;
  - Erstellung von unterschriftreifen VOB-/UVgO-Verträgen;
  - Mitwirkung bei der Abnahme von Leistungen, insbesondere Bauherren-/ Bauleitungsververtretung;
  - Teilnahme an Bauberatung und Sitzungen der politischen Gremien sowie Erstellung von Beschlussvorlagen.
- Bewirtschaftung, Controlling und Haushaltsplanung der zugewiesenen Produktkonten und der damit verbundenen Baumaßnahmen.
- Beantragung, Prüfung und Abrechnung von Fördermitteln.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

**Persönliche Voraussetzungen:**

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter oder Abschluss des Angestelltenlehrgangs I oder abgeschlossenes Studium als Bauingenieur, Architekt bzw. vergleichbarer Studienabschluss (jeweils m/w/d);
- Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit bzw. einer Kommunalverwaltung ist wünschenswert;
- gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht und in den anzuwendenden Rechtsvorschriften (z.B. VOB, UVgO, KomHKV, BbgKVerf) sind vorteilhaft;
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen (Word, Excel, Power-Point);
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität; selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise; sicheres und serviceorientiertes Auftreten, Verantwortungsbewusstsein;
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen eines Pkw.

**Wir bieten Ihnen:**

- eine Vollzeitstelle mit 39 Stunden/Woche;
- tarifgemäße Bezahlung nach Anlage A des TVöD-V in der Entgeltgruppe 9a;
- alle geltenden sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes (z.B. 30 Tage Erholungsurlaub Jahressonderzahlung, Leistungsorientierte Bezahlung) einschließlich Altersvorsorgesystem (Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse Brandenburg);
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der bestehenden Gleitzeitregelung;
- stetige Möglichkeiten für Fort- und Weiterbildungen;
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz;
- eine wertschätzende Atmosphäre im Team.

Die Gemeinde Heidesee schätzt die Vielfalt ihrer Mitarbeitenden sowie Ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie verfolgt die Ziele der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit aller Menschen. Daher sind Bewerbungen von qualifizierten, Frauen, Männern, inter-, trans- und nicht-binärgeschlechtlichen Personen sowie von Personen mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung gleichermaßen willkommen. Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **bis spätestens 19.11.2023** an die

**Gemeinde Heidesee**

**Personalverwaltung**

**Kennwort: SB Gebäudemanagement**

**Lindenstraße 14b**

**15754 Heidesee**

**bzw. per E-Mail an [personal@gemeinde-heidesee.de](mailto:personal@gemeinde-heidesee.de)**

Sie werden gebeten, **keine Originalunterlagen** einzureichen. Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen **nur pdf-Dateianhänge** geöffnet werden können. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages. Die im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Heidesee nicht erstattet.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.



Folgende Fundsachen wurden dem Fundbüro der Gemeinde Heidesees gemeldet und bisher nicht abgeholt oder übereignet:

Fund-Nr.	Anzeigedatum	Bezeichnung	Fundort
09/2023	03.04.2023	Schlüssel am Schlüsselband	OT Friedersdorf
11/2023	03.04.2023	Portemonnaie grau/altrosa	OT Friedersdorf, Grundschule
12/2023	27.04.2023	Smartphone	OT Kolberg
13/2023	11.05.2023	Herrenfahrrad	OT Prieros
17/2023	12.06.2023	Herrenfahrrad	OT Prieros
18/2023	12.06.2023	Kinder-/Jugendfahrrad	OT Friedersdorf
19/2023	12.06.2023	Damenfahrrad	OT Blossin
22/2023	26.06.2023	zwei Kühlboxen	OT Friedersdorf/OT Bindow
29/2023	05.10.2023	Damenfahrrad	OT Friedersdorf
30/2023	08.07.2023	Herrenfahrrad	OT Prieros
31/2023	18.10.2023	Damenfahrrad	OT Prieros

Die Fundsachen können im Fundbüro der Gemeinde Heidesees, Zimmer 109, abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 033767/795-315.

Bei Abholung der Fundsache sollten Sie die Sache beschreiben und sich als Eigentümer ausweisen können.

Für die Verwaltung und Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäß Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) wie folgt erhoben:

im geschätzten Wert von unter 25 €:	gebührenfrei
im geschätzten Wert von 25 € und mehr:	4 % des Schätzwertes, mindestens 6,00 €

## SONSTIGES

### EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

möchte der Bürgermeister im Frühjahr 2024 auszeichnen und bittet um Vorschläge aus der Bevölkerung.

Für eine Würdigung können Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Heidesees vorgeschlagen werden, die

- im privaten Bereich anderen über einen längeren Zeitraum haben Hilfe zukommen lassen, die über das normale Maß hinaus geht,
- über einen längeren Zeitraum freiwillig ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden, Jugendorganisationen, kirchlichen Einrichtungen und/oder anderen Organisationen geleistet haben,
- jahrelang uneigennützig tätig sind und nicht „in der vorderen Reihe“ stehen,
- Initiativen aufgreifen und verfolgen oder gesellschaftliche Anliegen umgesetzt haben,
- alten oder kranken Menschen sowie Hilfsbedürftigen das Leben erleichtert haben u.v.m.

Angehörige, Nachbarn, Freunde, Kollegen, auch Vereine und Verbände, soziale und kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, Firmen und Behörden sowie sonstige Institutionen werden gebeten, bis zum 31.12.2023 schriftliche Empfehlungen über folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Heidesees  
Sekretariat des Bürgermeisters  
Lindenstraße 14b  
15754 Heidesees  
Fax: 033767 79510  
E-Mail: post@gemeinde-heidesees.de

Bitte teilen Sie uns den Namen und die Adresse Ihres Kandidaten mit und begründen Sie Ihren Vorschlag. Falls wir Rückfragen haben sollten, geben Sie bitte Ihre eigene Telefonnummer an. Vielen Dank!

Ihre Daten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur für diesen Zweck verwendet und nach der Veranstaltung vernichtet.

**Absender:**

.....  
Name    Vorname    Telefon

.....  
Straße    Wohnort

**Vorschlag zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen**

**Zusendung bitte bis zum 31.12.2023**

Gemeinde Heideseesee  
Frau Katrin Brackmann  
Lindenstraße 14b  
15754 Heideseesee  
E-Mail: [post@gemeinde-heideseesee.de](mailto:post@gemeinde-heideseesee.de)  
Fax: 033767 795-10

Ich schlage vor:

Frau     Herrn

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Beruf: ..... Telefon: .....

Anschrift: .....

**Begründung:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

.....  
Ort    Datum    Unterschrift



## Schließzeiten 2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Gemeinde Heidesee legt als Träger und in Abstimmung mit den Leiter\*innen der Kindertagesstätten und dem jeweiligen Kita-Ausschuss die Schließzeiten der nachfolgend genannten Kindertagesstätten der Gemeinde Heidesee wie folgt fest:

### Kita „Bindow“

variable Schließstage (Fortbildung)	06.05.2024 – 07.05.2024; 15.11.2024
Teamtag	08.05.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### Kita „Frechdachs“ OT Friedersdorf

variable Schließstage (Fortbildung)	06.05.2027 – 07.05.2024; 19.07.2024
Teamtag	08.05.2024
Sommerschließstage	-keine-
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### Kita „Dubrower Spatzen“ OT Gräbendorf

variable Schließstage (Fortbildung)	11.04.2024 – 12.04.2024; 22.11.2024
Teamtag	14.06.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### Kita „Knirpsenhaus“ OT Gussow

variable Schließstage (Fortbildung)	30.01.2024 – 31.01.2024; 15.04.2024
Teamtag	08.05.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### „Naturkita“ OT Wolzig

variable Schließstage (Fortbildung)	21.03.2024 – 22.03.2024; 27.09.2024
Teamtag	21.06.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### Kita und Hort „Spatzennest“ OT Prieros

variable Schließstage (Fortbildung)	07.06.2024; 22.11.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

### Hort „4-Jahreszeiten“ OT Friedersdorf

variable Schließstage (Fortbildung)	22.01.2024; 30.05.2024 – 31.05.2024; 15.11.2024
Teamtag	26.08.2024
Sommerschließstage	12.08.2024 – 23.08.2024
Brückentage	10.05.2024; 04.10.2024; 01.11.2024
Weihnachten	23.12.2024 – 31.12.2024

Während der Sommerschließzeit kann eine Ersatzbetreuung beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Januar 2024 durch die Personensorgeberechtigten gestellt werden. [https://www.gemeinde-heidesee.de/pdf/antrag\\_formular/Betreuung\\_Kita\\_Hort\\_Antrag\\_auf\\_Ersatzbetreuung.pdf](https://www.gemeinde-heidesee.de/pdf/antrag_formular/Betreuung_Kita_Hort_Antrag_auf_Ersatzbetreuung.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Ullrich  
Amtsleiter Ordnungsamt

## AUS DER REGION

### EINLADUNG ZUR VERNISSAGE ALLES (AUSSER) GEWÖHNLICH. OBJEKTGESCHICHTEN AUS DAHME-SPREEWALD.

7 Museen aus Dahme-Spreewald haben sich zusammengetan, um ihre Objekte auf museum-digital zur Verfügung zu stellen und präsentieren am 16. November um 17:00 Uhr in der Kulturkirche Luckau erstmalig die gemeinsame Online-Ausstellung. Sie erwartet neben einem Sektempfang eine Kuratorinnenführung. Die Museen zeigen ausgewählte Lieblingsobjekte.

ANMELDUNG  
mupaed@luebben.de

**Der Ortsbeirat Gräbendorf  
lädt alle Gräbendorfer Senioren  
zur Weihnachtsfeier,  
am 08. Dezember 2023, um 14.00 Uhr  
ins „KIEZ Hölzerner See“  
recht herzlich ein.**

*In gemütlicher Runde wollen wir Sie bei Kaffee und Kuchen  
und einem leckeren Abendessen auf ein friedliches und  
besinnliches Weihnachtsfest einstimmen.*

*Wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahme sehr freuen.  
Rückmeldungen mit, oder ohne Fahrdienst, bitte bis zum  
24. November 2023 an*

*Rainer Kunze Prieroser Landstr. 5 Tel.: 0837682080861  
Heike Schulze Frauenseestraße 5 Tel.: 01749424997  
Kristin Drukiewicz Bestenseer Str. 4d Tel.: 01636790001  
Email: raiku@t-online.de*

*Allen, die an der Teilnahme verhindert sind, wünschen wir ein  
frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024*

**10.00 - 14.00 Uhr**

**Eintritt:**  
Kinder: 5,00 €  
Erwachsene: 3,00 €

**Dorf(be)leben**  
lädt ein

**Hüzebiba**  
Hüpfburgenfest

**Mehrzweckhalle Friedersdorf**  
Kastanienallee 9a  
**Samstag, 18.11.2023**

**Für Verpflegung & Musik ist gesorgt**  
Spiele | Kinderschminken | Malen | Basteln  
Nur für Kinder bis 12 Jahre, in Begleitung von Erwachsenen

**16.00 - 20.00 Uhr**

**Eintritt:**  
Kinder: 7,00 €  
Erwachsene: 4,00 €

**Vorverkauf: Friedersdorfer Getränkepezialist**  
Lindenstraße 6 in 15754 Friedersdorf